

Gemeinde Röthlein

97520 Röthlein

Datum: 04.04.2024

**Vollzug der Baugesetze;**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röthlein**

Anlagen: 1 fachtechnische Stellungnahme des Kreisbauamts  
1 fachtechnische Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisbauamt und die Untere Immissionsschutzbehörde haben die Planung (Datum des Planentwurfs: 20.02.2024) mit den beiliegenden fachtechnischen Stellungnahmen beurteilt.

Im Übrigen wird folgendes mitgeteilt:

1. In den zeichnerischen Darstellungen sollte in die Flächen der Änderungsbereiche A 1 – A 5 die Nutzungsart (S), wie in der Zeichenerklärung aufgeführt, mit dargestellt werden.
2. In der Zeichenerklärung sollte in dem Farbstreifen zur landwirtschaftlichen Fläche die Bezeichnung des Änderungsbereichs (B 1) mit aufgenommen werden.
3. Im Hinblick auf die in der Begründung aufgeführten Ziele der Raumordnung ist der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hierzu ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.
4. Im Übrigen wird auf die mit Rundmail vom 20.01.2022 an die Gemeinden übersandte Planungshilfe zur Steuerung von PV-Anlagen auf Freiflächen der Regierung von Unterfranken und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich hingewiesen.

5. Im Vorgriff auf die im nächsten Verfahrensschritt erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Erfordernis der Bekanntgabe der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die Angaben über die Arten der umweltbezogenen Informationen hingewiesen.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Satz 2 Halbs. 1).

Sowohl der BayVGH wie auch das BVerwG stellen übereinstimmend fest, dass allein der Hinweis in der Auslegungsbekanntmachung auf wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BauGB) genügt. Da jedoch nur Angaben zu den „Arten“ umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es aber, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen. Ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht genügt nicht. Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschrift stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungs- oder Flächennutzungsplans führt. Das Verfahren müsste dann ab diesem Verfahrensschritt wiederholt werden.

Nach Auffassung des BVerwG ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus wird auf die, mit Rundmail vom 23.08.2023 übersandten Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und die damit verbundenen Änderungen der Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Bekanntmachungstexte der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen